

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 34/2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Medien und Musik (MuM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118),) ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung und Studienziele	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	4
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	4
§ 5 Prüfungszeiträume und Anmeldung zu Prüfungen	4
§ 6 Anmeldung zur Masterarbeit	4
§ 7 Masterarbeit.....	6
§ 8 Verteidigung der Masterarbeit	6
§ 9 Bildung der Abschlussnote.....	7
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung	7
Anlage Musterstudienplan Medien und Musik, M.A.	8

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (folgend RSPO genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangsübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

§ 2 Zweck der Masterprüfung und Studienziele

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sowie dessen Verteidigung zusammen.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.

(3) ¹Der Masterstudiengang Medien und Musik vermittelt management-, kommunikations- und musikwissenschaftliche auf Medien und Musik bezogene Qualifikationen. ²Der Masterstudiengang ist als Forschungsstudiengang konzipiert und bereitet auf interdisziplinäre Leitungsaufgaben in der musik- und kommunikationswissenschaftlichen Forschung und im Medien- und Musikmanagement sowie auf eine Promotion vor. ³Er zielt auf die Vermittlung, Aneignung und Entwicklung von Theorien und Methoden der empirischen Management-, Musik-, Kommunikations- und Medienforschung, die der Fundierung von Entscheidungen im Medien- und Musikmanagement dienen soll. ⁴Lehre und Forschung verbinden größtmögliche Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit hohem wissenschaftlichem Anspruch.

(4) ¹Mit dem Masterabschluss wird erstens der Nachweis erbracht, dass die Absolvent*innen zur Vertiefung, Entwicklung und Differenzierung des Wissens über die Praxis der medialen Produktion, Allokation, Verbreitung, Wahrnehmung, Nutzung sowie Finanzierung und Vermarktung von Musik beitragen können. ²Zweitens wird mit dem Masterabschluss der Nachweis erbracht, dass die Studierenden ihr Wissen über Veränderungen von Organisationen und Institutionen, über Medien und Strategien, neue technische Entwicklungen, den Wandel von Kultur und den Wandel wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und über sich verändernde Erwartungen von Nutzer*innen, Publika und Künstler*innen praktisch anwenden können. ³Sie können insbesondere an der Schnittstelle von Medien und Musik eigenständig tätig sein, Medien- und Musikorganisationen entwickeln und leiten.

§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt im Masterstudiengang Medien und Musik 120, die sich auf sieben Module verteilen.

(2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Exkursionen und gegebenenfalls weitere Lehrformen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Der Masterstudiengang umfasst sechs Studienmodule und ein Examensmodul. ²In jedem Modul muss eine festgelegte Anzahl Semesterwochenstunden (SWS) absolviert und eine bestimmte Anzahl LP erworben werden. ³Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Forschungsprojekt 1: Medien und Musik
2. Forschungsprojekt 2: Medien und Musik oder Kommunikations- und Medienforschung
3. 3a Forschungsprojekt 3: Medien und Musik oder
3b Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungsbereiche
4. Kommunikations- und musikwissenschaftliche Forschungsmethoden
5. Strategisches Medien- und Musikmanagement
6. Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)
7. Masterarbeit mit Verteidigung

⁴Der genaue Inhalt der Studienmodule sowie die darin zu erbringenden Leistungen sind im Musterstudienplan (Anlage) und in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung geregelt. ⁵Die Projektmodule 1, 2 und 3 schließen mit einer Modulprüfung ab (eine benotete Leistung aus Projektbericht und/oder Referat(en) und/oder mündlicher Prüfung). ⁶Modul 4 ist in zwei Teilmodule und Modul 5 in drei Teilmodule aufgeteilt, die ihrerseits jeweils mit einer Teilmodulprüfung abgeschlossen werden. ⁷In Modul 6 werden die erforderlichen Leistungspunkte unbenotet testiert. ⁸Die Masterarbeit und deren Verteidigung stellen die Modulprüfung für das Modul 7 dar.

§ 5 Prüfungszeiträume und Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden grundsätzlich während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit). ²Lehrende können für einzelne Prüfungen davon abweichende Termine festlegen und kommunizieren diese rechtzeitig mit Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist in der Regel der 15. August bis 15. September, für Prüfungen im Sommersemester der 15. Februar bis 15. März eines Jahres. ²Erweiterungen des Anmeldezeitraums gibt das Prüfungsamt nach Maßgabe der*des Studiengangsprecher*in rechtzeitig bekannt. ³Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Anmeldung ist bis 14 Tage nach Semesterbeginn bei der jeweiligen Lehrperson in schriftlicher Form möglich. ⁴Für Studierende im ersten Fachsemester stellt das Prüfungsamt sicher, dass vorlaufende Kommunikationsregelungen angewendet werden, die eine fristgerechte Anmeldung ermöglichen.

§ 6 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) ¹Studierende beantragen die Zulassung zu Teilmodul 7.2 „Masterarbeit“ schriftlich über das zuständige Prüfungsamt bei der*dem Studiengangsprecher*in (Meldung). ²Dem Antrag ist ein

Vorschlag für das Thema der Masterarbeit und ein Vorschlag für die Prüfer*innen beizufügen.

³Die Meldung kann bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurückgenommen werden.

(2) Zugelassen wird, wer

- (a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes und
- (b) die nach der Studienordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach Abs. 5 nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise beizufügen:

- (a) Nachweise nach Abs. 2;
- (b) Nachweise über nach § 12 der jeweils aktuellen RSPO anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen;
- (c) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden sind.

(4) Ist es der antragstellenden Person nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die*der Studiengangssprecher*in gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Als Prüfungsvorleistungen für die Anmeldung zur Masterarbeit müssen die Module 1 bis 6 der Studienordnung des Masterstudiengangs Medien und Musik erfolgreich abgeschlossen sein. ²Zum Teilmodul 7.2 kann jedoch auch zugelassen werden, wer höchstens acht Leistungspunkte aus den Modulen 4 bis 6 der Studienordnung des Masterstudiengangs Medien und Musik noch nicht erbracht hat. ³Über die Zulassung zur Teilnahme bei einzelnen ausstehenden Leistungen in den Modulen 4 bis 6 entscheidet die*der Studiengangssprecher*in. ⁴Ausnahmen für besondere Härtefälle kann die*der Studiengangssprecher*in auf schriftlichen Antrag zulassen. ⁵Die fehlenden Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs vorliegen.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet die*der Studiengangssprecher*in. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

- (a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (c) die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Die*der Studiengangssprecher*in beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 7 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld Medien und Musik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2, Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson nach Anhörung der*des Studierenden festgelegt (Erstprüfer*in). ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über das zuständige Prüfungsamt nach Maßgabe der*des zuständigen Studiengangsprecher*in; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Masterarbeit wird gemäß § 15 der RSPO von zwei Prüfer*innen bewertet. ²Die Erstprüfung wird durch eine an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson im Rahmen ihres Fachgebiets übernommen, als Zweitprüfer*innen können alle an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover tätigen Lehrpersonen im Rahmen ihres Fachgebiets bestellt werden. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfer*innen bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der*die Studierende von beiden Prüfer*innen betreut. ⁵Die*der zuständige Studiengangsprecher*in kann Professor*innen einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüfer*in zulassen, sofern sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von drei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann die*der Studiengangsprecher*in die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(5) ¹Studierende haben bei Abgabe der Masterarbeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ²Der Einsatz von künstlicher Intelligenz ist hierbei zu erläutern. ³Für die Erklärung wird eine Vorlage auf der Website des Instituts bereitgestellt, die der Arbeit anzufügen ist.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfer*innen (i. d. R. vier Exemplare) im Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Ergänzend muss bei der erstprüfenden Person eine elektronische Fassung eingereicht werden, die für die Plagiatsprüfung genutzt werden kann. ³Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ⁴Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) ¹Liegen die Noten der beiden Prüfer*innen um mehr als 1,0 Punkte auseinander, wird durch den*die Studiengangsprecher*in eine weitere Person zur Prüfung bestellt. ²Im Übrigen gilt für die Bewertung § 24 Abs. 4, 5 und 6 der jeweils aktuellen RSPO.

§ 8 Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Verteidigung der Masterarbeit (Teilmodul 7.3) findet als 30-minütige mündliche Prüfung statt.

(2) ¹In der Regel nehmen die Prüfer*innen der Masterarbeit (§ 7 Abs. 3) die mündliche Verteidigung der Masterarbeit ab. ²Mit vorheriger Zustimmung sowohl der Prüfer*innen als auch die*der Prüfungsabsolvent*in können Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörende zugelassen werden. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Prüfungsabsolvent*in.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen wie in §24 der jeweils aktuellen RSPO.

(4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer*innen die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerten. ²Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, der*dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Die*der Studiengangsprecher*in legt einen Termin fest, an dem die*der Kandidat*in über ihre Noten informiert wird.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind.

(2) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen zwei Prüfungsleistungen ein:

- (a) das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Noten der Module 1 bis 5 mit 60 Prozent;
- (b) die Note des Examensmoduls (Modul 7) mit den Teilmodulen „Masterarbeit“ und „Verteidigung“ mit 40 Prozent.

(4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)“ und 7 „Examensmodul“ für den Masterstudiengang Medien und Musik ein. ²Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LP für benotete Studienleistungen ergibt.

(5) In die Note des Examensmoduls (Modul 7) gehen die Note für die Masterarbeit mit 70 Prozent und die Note für die mündliche Verteidigung mit 30 Prozent ein.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Übergangsregelungen regelt § 30 der jeweils aktuellen RSPO.

Anlage Musterstudienplan Medien und Musik, M.A.

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Module und Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten allerdings verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen, die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. Teilnahmevoraussetzungen für einzelne (Teil-)Module sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung spezifiziert.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Die in eine der weißen Felder eingetragene LP-Angabe markiert jeweils das Semester, für das die Veranstaltung empfohlen wird. Leistungspunkte für das Modul 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)“ können vom 1. bis zum 3. Fachsemester nach eigener Einteilung erworben werden.

Die Masterarbeit soll im 4. Fachsemester verfasst werden.

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
				1.	2.	3.	4.	
1	Projekt 1: Medien und Musik	P, SSE	6	16				16
2	Projekt 2: Medien und Musik oder Kommunikations- und Medienforschung	P, SSE	6		16			16
3	3a: Projekt 3: Medien und Musik							
	ODER	P, SSE	6			16		16
	3b: Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungsbereiche							
4	Kommunikations- und musikwissenschaftliche Forschungsmethoden							8
	4.1	Ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden	S	2	4			4
	4.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden	S	2		4		4
5	Strategisches Medien- und Musikmanagement							16
	5.1	Aktuelle Entwicklungen in Medien- und Musikwirtschaft	S	2	6			6
	5.2	Theorien für strategisches Medien- und Musikmanagement	S	2		6		6
	5.3	Aktuelle Themen des strategischen Medien- und Musikmanagements	S	2			4	4
6	Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)							18
	6.1.	Workshop: Orientierung	S	1	1			1
	6.2	Entwicklung individueller Forschungs- und Managementkompetenzen	S,P,V,E, SSE,K		3	8	6	17
7	Examensmodul							30
	7.1.	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit und ihre Verteidigung	S				2	2
	7.2	Masterarbeit	SSE				21	21
	7.3	Verteidigung	SSE				7	7
Summe LP				30	30	30	30	120

*Abkürzungen: LV (Lehrveranstaltungsform), SWS (Semesterwochenstunden), S (Seminar), P (Projekt), V (Vorlesung), E (Exkursion), K (Kolloquium), SSE (Selbststudieneinheiten)